Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. November 1953	Nr. 28

Tag	Inhalt:	Seite
27. 10. 53	(69) Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz	177
28. 10. 53	(70) Verordnung zur Ergänzung der Hessischen Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft	186
	Berichtigung	186

(69)

Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz. Vom 27. Oktober 1953.

Inhaltsübersicht:

I. **Schiedsmannsbezirke**
- § 1 Gemeinsame Schiedsmannsbezirke
- § 2 Schiedsmannsbezirke in größeren Gemeinden
- § 3 Änderung von Schiedsmannsbezirken
- § 4 Bekanntmachung

II. **Bestellung der Schiedsmänner**
- § 5 Wahl
- § 6 Bestätigung
- § 7 Vereidigung
- § 8 Bekanntgabe der Namen

III. **Stellung der Schiedsmänner**
- § 9 Strafrechtliche Verantwortlichkeit
- § 10 Amtsverschwiegenheit
- § 11 Urlaub und Vertretung

IV. **Geschäftsführung**
- § 12 Protokollbuch, Terminkalender, Kassenbuch
- § 13 Führung der amtlichen Bücher
- § 14 Dienstsiegel
- § 15 Rückgabepflichten bei Beendigung des Amtes
- § 16 Kassenführung
- § 17 Abrechnung des Schiedsmanns mit der Gemeinde
- § 18 Jahresübersicht

V. **Dienstaufsicht**
- § 19 Aufsicht des aufsichtführenden Amtsrichters
- § 20 Prüfung der Bücher
- § 21 Dienstbesprechungen
- § 22 Mitteilungspflicht des Gemeindevorstandes

VI. **Vorzeitiges Ausscheiden**
- § 23 Ablehnung und Niederlegung
- § 24 Amtsenthebung
- § 25 Verbot der Amtsausübung
- § 26 Neuwahl nach vorzeitigem Ausscheiden

VII. **Verfahrensbestimmungen**
- § 27 Ordnungsstrafe gegen den Beschuldigten
- § 28 Festsetzung der Ordnungsstrafe und Verfahren
- § 29 Sühneversuch bei Privatklagen gegen Studierende

VIII. **Gebühren und Auslagen**
- § 30

IX. **Pflichten der Gemeinden**
- § 31 Sächliche Kosten
- § 32 Geschäftsraum
- § 33 Feststellung der sächlichen Kosten, Erzwingung der Leistung
- § 34 Vorlegung des Staats-Anzeigers
- § 35 Abrechnung bei gemeinsamen Schiedsmannsbezirken

X. **Schlußbestimmungen**
- § 36 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 37 Inkrafttreten

Auf Grund des § 53 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163), abgekürzt HSchG, wird verordnet:

I. Schiedsmannsbezirke

§ 1

Gemeinsame Schiedsmannsbezirke

(1) Kleinere Gemeinden sollen mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Schiedsmannsbezirk vereinigt werden, wenn sich wegen zu geringen Arbeitsanfalles die Errichtung eines selbständigen Schiedsmannsbezirks nicht lohnt und die Nachbargemeinde nicht zu weit entfernt liegt. Soweit angängig, soll dabei auf die Abgrenzung gemeinsamer Ortsgerichtsbezirke Rücksicht genommen werden. Die Grenzen der Schiedsmannsbezirke sollen die Grenzen des Amtsgerichtsbezirks nicht überschreiten.

(2) Die Errichtung eines selbständigen Schiedsmannsbezirks lohnt sich im allgemeinen nicht, wenn die Zahl der Einwohner weniger als 2000 betragen würde.

(3) In gemeinsamen Schiedsmannsbezirken führt die Gemeinde, in deren Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, auch die Geschäfte der übrigen zum Schiedsmannsbezirk gehörenden Gemeinden.

§ 2

Schiedsmannsbezirke in größeren Gemeinden

(1) Größere Gemeinden können in mehrere Schiedsmannsbezirke geteilt werden, wenn die Arbeitsbelastung für einen Schiedsmann zu groß und die Errichtung eines weiteren Schiedsmannsbezirks

angebracht ist. Soweit angängig, soll dabei auf die Abgrenzung der in der Gemeinde bestehenden Ortsgerichtsbezirke Rücksicht genommen werden.

(2) Eine zu große Belastung ist im allgemeinen anzunehmen, wenn die Zahl der Einwohner 10 000 erheblich übersteigt.

§ 3

Änderung von Schiedsmannsbezirken

Die Grenzen eines Schiedsmannsbezirks können auch während der Amtszeit eines Schiedsmanns geändert werden. Würde durch die Änderung das Amt eines Schiedsmanns wegfallen oder in der Person des Schiedsmanns der Fall des § 2 Absatz 2 Nr. 2 HSchG eintreten, so soll die Änderung nur bei Beendigung der Amtszeit des Schiedsmanns vorgenommen werden.

§ 4

Bekanntmachung

Die Errichtung und die Änderung von Schiedsmannsbezirken sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Bestellung der Schiedsmänner

§ 5

Wahl

(1) Der Schiedsmann und sein Stellvertreter werden für jeden Schiedsmannsbezirk in einem getrennten Wahlgang gewählt.

(2) Auch wenn der Gewählte an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsmanns oder Stellvertreters tritt, wird er auf die Dauer von fünf Jahren oder auf die Dauer seiner Amtszeit als Ortsgerichtsvorsteher gewählt.

§ 6

Bestätigung

(1) Sobald der Schiedsmann oder sein Stellvertreter gewählt und über etwa geltend gemachte Ablehnungsgründe entschieden ist, hat für die Städte der Gemeindevorstand und für die übrigen Gemeinden der Kreisausschuß die Wahlverhandlungen und die Annahmeerklärung des Gewählten dem aufsichtführenden Amtsrichter, in dessen Bezirk der Gewählte seinen Wohnsitz hat, zum Zwecke der Bestätigung zu übersenden und alle Vorgänge über die Wahl und die Person des Gewählten beizufügen.

(2) Der aufsichtführende Amtsrichter hat vor der Bestätigung zu prüfen, ob bei der Wahl die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 2 Absatz 1 und 2 HSchG, beachtet worden sind und ob der Gewählte geeignet ist.

(3) Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und dem Gewählten sowie für die Städte dem Gemeindevorstand und für die übrigen Gemeinden dem Kreisausschuß mitzuteilen; der Gemeindevorstand oder der Kreisausschuß, der die Mitteilung bekommt, hat eine Neuwahl zu veranlassen.

§ 7

Vereidigung

(1) Der aufsichtführende Amtsrichter hat den Gewählten zu vereidigen. Zuvor hat er ihn in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Der Schiedsmann (Stellvertreter) hat die Eidesformel dem aufsichtführenden Amtsrichter nachzusprechen und soll dabei die rechte Hand erheben. Über die Vereidigung ist ein Protokoll gemäß dem Muster 1 zum Runderlaß des Ministers des Innern vom 30. Dezember 1948 (Staats-Anzeiger 1949 Seite 1) aufzunehmen; in das Protokoll ist jedoch die Eidesformel des § 5 Absatz 1 HSchG einzusetzen.

(2) Die Verweisung auf den geleisteten Eid (§ 5 Absatz 3 HSchG) kann durch schriftliche Verfügung des aufsichtführenden Amtsrichters geschehen.

§ 8

Bekanntgabe der Namen

Die Vereidigung der in den Städten gewählten Schiedsmänner oder Stellvertreter wird dem Gemeindevorstand, der in den übrigen Gemeinden Gewählten dem Landrat mitgeteilt. Die Namen der Schiedsmänner und Stellvertreter sind öffentlich bekanntzumachen.

III. Stellung der Schiedsmänner

§ 9

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Schiedsmänner und ihre Stellvertreter sind strafrechtlich wie Beamte verantwortlich, da sie Funktionen öffentlich-rechtlicher Art wahrzunehmen haben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet werden und der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen.

§ 10

Amtsverschwiegenheit

(1) Über Tatsachen, auf die sich seine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht (§ 6 HSchG, § 24 HGO), darf der Schiedsmann (Stellvertreter) nur aussagen, wenn die Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG) die Vernehmung genehmigt hat; im Zivilprozeß muß ihn außerdem derjenige, der ihm die Tatsachen anvertraut hat, von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreien.

(2) Bei Prüfung der Frage, ob dem Schiedsmann (Stellvertreter) die Aussagegenehmigung nach § 14 HBG erteilt werden soll, ist zu berücksichtigen,

daß seine Vertrauensstellung beeinträchtigt werden kann, wenn er als Zeuge über Umstände vernommen wird, auf die sich seine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht.

§ 11

Urlaub und Vertretung

(1) Die Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG) kann einen Schiedsmann aus erheblichen Gründen beurlauben. Der Urlaub wird nur erteilt, wenn für die Vertretung gesorgt ist. Das Urlaubsgesuch ist so rechtzeitig einzureichen, daß die Vertretung vor Antritt des Urlaubs sichergestellt werden kann. Der Schiedsmann darf sich ohne Urlaub nicht länger als eine Woche von seinem Wohnsitz entfernen.

(2) Ist der Schiedsmann aus anderen Gründen — z. B. durch Krankheit — voraussichtlich für mehr als eine Woche an der Ausübung seines Amtes verhindert, so ist der aufsichtführende Amtsrichter zu benachrichtigen.

(3) Die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel sind dem Stellvertreter zu übergeben, wenn dieser die Geschäfte übernimmt, das Dienstsiegel jedoch nur dann, wenn der Stellvertreter nicht selbst ein Dienstsiegel hat.

IV. Geschäftsführung

§ 12

Protokollbuch, Terminkalender, Kassenbuch

(1) Der Schiedsmann hat außer dem Protokollbuch (§ 28 HSchG) einen Terminkalender und ein Kassenbuch zu führen. Die Einteilungen für den Terminkalender und das Kassenbuch werden durch die Dienstanweisung bestimmt. Die Bücher sollen dauerhaft gebunden und aus haltbarem Papier sein. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen.

(2) Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat. Der Bürgermeister der Gemeinde händigt die Bücher dem Schiedsmann aus. Vor der Aushändigung hat er die Protokollbücher, Kassenbücher und Terminkalender auf der ersten Seite mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Protokollbuch (Kassenbuch, Terminkalender) des Schiedsmanns, bestehend aus ..... Seiten.
Dem Schiedsmann ..... zu .....
zum amtlichen Gebrauch übergeben.
(Ort und Datum)
(Dienstsiegel und Unterschrift des Bürgermeisters)."

(3) An Stelle eines dauerhaft gebundenen Protokollbuchs darf mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG) auch ein Protokollbuch benutzt werden, bei dem die einzelnen Blätter mittels einer technischen Vorrichtung herausgenommen werden können. In diesem Fall gilt folgendes: Am Kopfe der einzelnen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Blätter muß sich der Vermerk befinden:

„Protokollbuch des Schiedsmanns in .....
Bezirk .....
begonnen am ....."

Der Bürgermeister hat vor der Übergabe diesen Vermerk auszufüllen. Der Schiedsmann muß jedem Buch ein Inhaltsverzeichnis nach dem beigefügten amtlichen Vordruck Nr. 1 vorheften und laufend führen.

(4) Geht ein Buch auf einen neuen Schiedsmann über, so hat der Bürgermeister dies hinter der letzten Eintragung zu vermerken und den Vermerk mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.

(5) Der Schiedsmann hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei dem Amtsgericht einzureichen; er erhält darüber eine Quittung. Ein neues Buch hat er rechtzeitig bei der Gemeinde anzufordern.

(6) Das Amtsgericht kann vernichten:
das Protokollbuch nach 30 Jahren,
das Kassenbuch nach 10 Jahren,
den Terminkalender nach 5 Jahren.

Die Frist beginnt mit dem Tage der letzten Eintragung.

§ 13

Führung der amtlichen Bücher

Der Schiedsmann hat seine amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nichts ausgeschabt (radiert) oder sonst unleserlich gemacht werden. Durchstreichungen haben so zu geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

§ 14

Dienstsiegel

(1) Das Dienstsiegel beschafft die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Schiedsmann hat das Dienstsiegel sicher unter Verschluß aufzubewahren. Er darf es nur zu dienstlichen Zwecken benutzen.

§ 15

Rückgabepflichten bei Beendigung des Amtes

Endet das Amt des Schiedsmanns, so hat er das Dienstsiegel sowie die amtlichen Bücher und Schriftstücke der Gemeinde zu übergeben, von der er die Bücher und das Siegel empfangen hat.

§ 16

Kassenführung

(1) Einzelheiten über die Kassenführung des Schiedsmanns werden in der Dienstanweisung bestimmt.

(2) Die Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz von Kassenfehlbeträgen sind auf die Kassenführung des Schiedsmanns entsprechend anzuwenden.

§ 17

Abrechnung des Schiedsmanns mit der Gemeinde

(1) Die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, trifft im Einvernehmen mit dem Schiedsmann Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit der Schiedsmann regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsmannsamt abzurechnen hat. Einigen sich die Gemeinde und der Schiedsmann nicht hierüber, so trifft auf Antrag eines Beteiligten die Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG) die notwendigen Bestimmungen. Bei der Abrechnung hat der Schiedsmann das Kassenbuch, das Protokollbuch und den Terminkalender vorzulegen. Gebühren und Auslagen, die dem Schiedsmann zustehen, die aber der Gemeinde — z. B. bei einer Beitreibung — zugeflossen sind, können bis zur endgültigen Abrechnung bei der Gemeinde verbleiben. Der Schiedsmann hat amtliche Gelder, die bei ihm eingehen — abgesehen von Schreibgebühren und baren Auslagen (§§ 44, 45 HSchG) —, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von seinem eigenen Gelde, zu verwahren.

(2) Über Streitigkeiten, die zwischen dem Schiedsmann und der Gemeinde bei der Abrechnung entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG) auf Antrag eines der Beteiligten.

§ 18

Jahresübersicht

(1) Der Schiedsmann hat dem aufsichtführenden Amtsrichter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem beigefügten amtlichen Vordruck Nr. 2 einzureichen.

(2) Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine nach dem beigefügten amtlichen Vordruck Nr. 3 zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die aufsichtführenden Amtsrichter, mit Ausnahme des Amtsgerichtspräsidenten in Frankfurt (Main), haben die Übersichten dem Landgerichtspräsidenten einzureichen; die Aufstellungen über die Tätigkeit der einzelnen Schiedsmänner sind nicht mit einzureichen. Der Landgerichtspräsident läßt für seinen Bezirk die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen und die Zahl der am Jahresschluß vorhandenen Schiedsmänner vermerken.

(3) Die Land- (Amts-)gerichtspräsidenten reichen die Übersichten bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Minister der Justiz ein.

V. Dienstaufsicht

§ 19

Aufsicht des aufsichtführenden Amtsrichters

(1) Die Schiedsmänner unterstehen in erster Linie der Aufsicht des aufsichtführenden Amtsrichters. An ihn haben sie sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zu wenden.

(2) Gesuche und Anträge an die höheren Aufsichtsbehörden haben die Schiedsmänner durch Vermittlung des aufsichtführenden Amtsrichters einzureichen.

§ 20

Prüfung der Bücher

(1) Der aufsichtführende Amtsrichter hat das Protokollbuch, den Terminkalender und das Kassenbuch jährlich einmal zu prüfen, bei Schiedsmannsbezirken, in denen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht mehr als 20 Sachen zu bearbeiten waren, jedoch in Abständen von längstens drei Jahren. Wenn ein besonderer Anlaß besteht, hat er die Bücher auch in kürzeren Abständen zu prüfen.

(2) Mit der Prüfung können Beamte des Rechtspflegerdienstes beauftragt werden.

(3) Über die Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen. Diese braucht der Schiedsmann nicht zu unterschreiben. Dem Schiedsmann ist eine Abschrift der Verhandlung zur Kenntnisnahme zu übersenden; dabei ist auf Beanstandungen hinzuweisen.

(4) Dienstreisen aus Anlaß einer Prüfung sind tunlichst mit anderen Dienstreisen zu verbinden. Reisekosten, die bei der Prüfung der Geschäfts- oder Kassenführung des Schiedsmanns für Beamte der Justizverwaltung entstehen, sind aus Mitteln der Justizverwaltung zu bestreiten.

§ 21

Dienstbesprechungen

(1) Der aufsichtführende Amtsrichter hält in jedem zweiten Jahre eine Besprechung mit den Schiedsmännern seines Bezirks ab.

(2) Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden, und zwar auch für mehrere Bezirke gemeinsam. Hierzu ist die Genehmigung des Landgerichtspräsidenten erforderlich; dies gilt nicht für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main).

§ 22

Mitteilungspflicht des Gemeindevorstandes

Werden bei der Abrechnung mit dem Schiedsmann oder aus sonstigem Anlaß Wahrnehmungen gemacht, die zu einem Einschreiten der Aufsichts-

behörde (§ 7 HSchG) führen können, so hat der Gemeindevorstand dem aufsichtführenden Amtsrichter unverzüglich Mitteilung zu machen.

VI. Vorzeitiges Ausscheiden

§ 23

Ablehnung und Niederlegung

(1) Die Niederlegung des Schiedsmannsamts (§ 8 HSchG) ist dem aufsichtführenden Amtsrichter gegenüber zu erklären. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Schiedsmann sein Amt weiterzuführen.

(2) Die Entscheidung, die die Ablehnung oder Niederlegung für nicht gerechtfertigt erklärt, ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen förmlich zuzustellen.

§ 24

Amtsenthebung

Den Antrag auf Amtsenthebung (§ 9 HSchG) hat die Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG) zu stellen.

§ 25

Verbot der Amtsausübung

Die Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG) hat dem Bestätigten durch schriftlichen Bescheid, der förmlich zuzustellen ist, die Weiterführung der Dienstgeschäfte zu verbieten, wenn

a) nach der Bestätigung bekannt wird, daß sie entgegen den Vorschriften des § 2 Absatz 1 HSchG vorgenommen worden ist,
b) nach der Bestätigung die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 HSchG eintreten.

§ 26

Neuwahl nach vorzeitigem Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Schiedsmanns nach den §§ 8 und 9 HSchG und auf Grund des Verbots der Amtsausübung (§ 25 dieser Verordnung) ist beschleunigt eine Neuwahl durchzuführen.

VII. Verfahrensbestimmungen

§ 27

Ordnungsstrafe gegen den Beschuldigten

Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen den Beschuldigten gemäß § 39 Absatz 2 und 3 HSchG unterbleibt, wenn das Ausbleiben dem Schiedsmann gegenüber genügend entschuldigt wird. Die Entschuldigung ist glaubhaft zu machen; als Mittel der Glaubhaftmachung ist die eidesstattliche Versicherung zulässig. Wird das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt, so ist die Ordnungsstrafe aufzuheben.

§ 28

Festsetzung der Ordnungsstrafe und Verfahren

(1) Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen.

(2) Über die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist in der letzten Spalte des Terminkalenders ein Vermerk zu machen und vom Schiedsmann mit Datum und Unterschrift zu versehen. Die Verfügung, durch die eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird, ist in Urschrift der Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

§ 29

Sühneversuch bei Privatklagen gegen Studierende

Im Einverständnis mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung wird bestimmt:

Für Privatklagen gegen Personen, die bei einer Universität oder sonstigen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert sind, tritt für den nach § 380 StPO vorzunehmenden Sühneversuch an die Stelle der für den Ort der Hochschule zuständigen Schiedsmänner als Vergleichsbehörde

a) bei den Universitäten der Universitätsrat bzw. Rechtsrat oder dessen Vertreter,
b) im übrigen der Rektor oder das von ihm benannte Organ.

VIII. Gebühren und Auslagen

§ 30

(1) Bei der Erhöhung der Verhandlungsgebühr auf Grund des § 43 Absatz 1 Satz 2 HSchG ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner Rücksicht zu nehmen.

(2) Von der in § 43 Absatz 3 HSchG gegebenen Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Festsetzung einer Gebühr ganz abzusehen, soll der Schiedsmann in der Regel nur Gebrauch machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gebührenschuldner ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die in § 43 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 HSchG bestimmten Gebühren nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung wird in der Regel ein Armutszeugnis (§ 118 Absatz 2 ZPO) genügen.

(3) Der Schiedsmann hat die Gebühren und Auslagen im Protokollbuch im unmittelbaren Anschluß an die über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift und, soweit ein Vermerk über die Verhandlung im Protokollbuch nicht vorgeschrieben ist, in der letzten Spalte des Terminkalenders zu berechnen; die Berechnung ist mit Datum und

Unterschrift zu versehen. Unter der Berechnung ist die Nummer des Kassenbuchs anzugeben. Sieht der Schiedsmann gemäß § 43 Absatz 3 HSchG von der Festsetzung einer Gebühr ab, so hat er dies unter der Niederschrift oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, im Terminkalender zu vermerken.

IX. Pflichten der Gemeinden

§ 31

Sächliche Kosten

(1) Sächliche Kosten sind

a) die Kosten für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienstsiegels sowie der zur Geschäftsführung notwendigen Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten;

b) die Kosten für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden, insbesondere mit den Aufsichtsbehörden und der Gemeinde;

c) die Kosten für den Geschäftsraum nach Maßgabe des § 32 dieser Verordnung;

d) die Kosten für die Dienstreisen des Schiedsmanns zur Vereidigung (§ 5 HSchG) und zur Dienstbesprechung der Schiedsmänner (§ 21 dieser Verordnung) in Höhe der tatsächlichen Auslagen und des entstandenen Verdienstausfalls.

(2) Nicht zu den sächlichen Kosten gehören die Kosten für Schreibmaterial und die baren Auslagen, die bei den von dem Schiedsmann zu verhandelnden Sachen entstehen.

§ 32

Geschäftsraum

(1) Die Gemeinde, die die sächlichen Kosten zu tragen hat, hat für einen geeigneten Raum, in dem der Schiedsmann seine Geschäfte erledigen, insbesondere die Sühnetermine abhalten kann, sowie für die angemessene Ausstattung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Raumes Sorge zu tragen. Die Benutzung des Geschäftsraums kann — vorbehaltlich besonderer Umstände im Einzelfall — auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden. Hierbei sind jedoch die beruflichen Verhältnisse des Schiedsmanns zu berücklichtigen.

(2) Stellt die Gemeinde dem Schiedsmann keinen besonderen Geschäftsraum zur Verfügung und benutzt er deshalb zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte seine Wohnung oder andere zu seiner Verfügung stehende Räume, so hat die Gemeinde dem Schiedsmann auf Verlangen für die Benutzung der Räume, für ihre Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie für die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände eine angemessene, unter Berücksichtigung des Umfanges der Dienstgeschäfte zu bestimmende Entschädigung zu gewähren. Kommt über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung keine Einigung zwischen der Gemeinde und dem Schiedsmann zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG).

(3) Ist die Gemeinde bereit, dem Schiedsmann einen geeigneten Geschäftsraum zur Verfügung zu stellen, zieht der Schiedsmann es aber vor, gleichwohl zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte seine Wohnung oder andere zu seiner Verfügung stehende Räume zu benutzen, so bleibt es der Entscheidung der Gemeinde überlassen, ob und in welcher Höhe ihm eine Entschädigung aus diesem Anlaß zu gewähren ist.

(4) Der Schiedsmann soll sein Amt nicht in Schankräumen ausüben.

§ 33

Feststellung der sächlichen Kosten, Erzwingung der Leistung

Kommt eine Gemeinde ihrer Verpflichtung, die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts (§ 48 HSchG) zu tragen, nicht nach, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Gemeinde obliegende Leistung festzustellen und diese Leistung, notfalls mit den gesetzlichen Mitteln, zu erzwingen.

§ 34

Vorlegung des Staats-Anzeigers

Die für die Schiedsmänner bestimmten Runderlasse werden im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen und im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die Gemeinden haben den Schiedsmännern regelmäßig diejenigen Nummern des Staats-Anzeigers vorzulegen, die Veröffentlichungen für die Schiedsmänner enthalten.

§ 35

Abrechnung bei gemeinsamen Schiedsmannsbezirken

Bei gemeinsamen Schiedsmannsbezirken hat die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts — vorbehaltlich des Rückgriffs auf die anderen beteiligten Gemeinden — vorzuschießen, mit dem Schiedsmann zugleich für die anderen beteiligten Gemeinden abzurechnen und, wenn notwendig, die zwangsweise Beitreibung der Kosten und Strafen zu bewirken. Die Einnahmen des Schiedsmannsamts, soweit sie den Gemeinden zufließen, sind in diesem Falle — ebenso wie die sächlichen Kosten des Amtes (§ 48 Absatz 2 HSchG) — auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der Einwohnerzahl am 10. Oktober, der dem Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres vorangeht, zu verteilen. Die Verteilung führt der Vorstand der Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, alljährlich bis zum 30. April durch. Über

Streitigkeiten, die wegen der Verteilung unter den beteiligten Gemeinden entstehen, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

X. Schlußbestimmungen

§ 36

Außerkrafttreten von Vorschriften

Alle Vorschriften und Bestimmungen, die mit dieser Ausführungsverordnung im Widerspruch stehen, treten außer Kraft, insbesondere die Gemeinschaftliche Verfügung des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers des Innern vom 20. Dezember 1924 zur Ausführung der Schiedsmannsordnung in der Fassung vom 15. Januar 1926, 3. Juli 1926, 14. März 1928 und 12. Januar 1932 (Preußisches Justiz-Ministerial-Blatt 1925 S. 9, 1926 S. 31 und 249, 1928 S. 165 und 1932 S. 7 sowie Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung 1924 S. 1217, 1925 S. 30, 1926 S. 88 und 715, 1928 S. 347 und 1932 S. 81).

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1953.

Der Hessische Minister der Justiz
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Amtlicher Vordruck Nr. 1
zur Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz

Inhaltsverzeichnis des Protokollbuchs

des Schiedsmanns in .....

Bezirk .....

begonnen am .....

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Name des Antragstellers	Name des Antraggegners — Beschuldigten —	Protokoll oder Vermerk	Seitenzahl des Protokollbuchs

Amtlicher Vordruck Nr. 2
zur Ausführungsverordnung zum
Hessischen Schiedsmannsgesetz

Jahresbericht 19.....

über die Tätigkeit des Schiedsmanns .....

in ..... Amtsgerichtsbezirk .....

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1. Zahl der Anträge auf Sühneverhandlung ..... 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind ..... 3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle ..... 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsstrafen auf Grund des § 22 HSchG verhängt worden sind .....
B. Strafsachen	1. Zahl der Anträge auf Sühneverhandlung ..... 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind ..... 3. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat ..... 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsstrafen verhängt worden sind: a) nach §§ 22, 34 HSchG ..... b) nach § 39 HSchG .....
C. Summen der Gebühren (ohne Schreibgebühren und bare Auslagen), die	1. den Gemeinden zugeflossen sind .....DM .....Dpf. 2. dem Schiedsmann verblieben sind .....DM .....Dpf.

Amtlicher Vordruck Nr. 3
zur Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz

Übersicht

der Geschäftsergebnisse der Schiedsmänner im Bezirk des Amtsgerichts in ..... für 19.....

Lfd. Nr.	Schiedsmannsbezirk	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten				Strafsachen					Summen der Gebühren (ohne Schreibgebühren und bare Auslagen), die	
		Zahl der Anträge auf Sühneverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsstrafen auf Grund des § 22 HSchG verhängt worden sind	Zahl der Anträge auf Sühneverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsstrafen verhängt worden sind: nach § 22, 34 HSchG	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsstrafen verhängt worden sind: nach § 39 HSchG	den Gemeinden zugeflossen sind	dem Schiedsmann verblieben sind
											DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

(70)

Verordnung zur Ergänzung der Hessischen Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft.

Vom 28. Oktober 1953.

Auf Grund des § 12 Absatz 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird nach Anhörung der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. verordnet:

Artikel 1

§ 2 Satz 1 der Hessischen Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft vom 8. September 1953 (GVBl. S. 149) erhält folgende Fassung:

„Milcherzeuger, die Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen (§ 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes), sowie Hersteller von Vorzugsmilch (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), haben für diese von ihnen abgesetzten Erzeugnisse eine als Pauschalbetrag festgesetzte Landesausgleichsabgabe zu entrichten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft und am 31. Dezember 1953 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1953.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Bodenbender

Berichtigung.

Betr.: Erste Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesleihbanken Hanau und Fulda vom 30. Oktober 1953 (GVBl. S. 176).

In § 2 ist die 4. Zeile „Wiesbaden, den 30. Oktober 1953" zu streichen und dafür zu setzen „§ 3".

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 28 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts der gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21